

## **Mittelherkunft und Mittelverwendung des SSB (Regelung Zuschuss SSB)**

### 1. Satzungsmäßiger Zweck des SSB

Zweck des Stadtsportbundes ist die Förderung des Sportes im Gebiet der Stadt Königswinter. Er ist selbstlos tätig, das heißt, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtsportbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zu den wesentlichen Aufgaben im Einzelnen gehört die Förderung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Sportvereine sowie die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und in der Öffentlichkeit, soweit dies nicht durch den einzelnen Verein geschieht.

### 2. Finanzierung der satzungsmäßigen Zwecke (Einnahmen)

Der SSB finanziert sich durch Zuschüsse der Stadt Königswinter sowie weiterer, einzelfallbezogener Zuschüsse diverser Körperschaften (KSB, LSB u.a.).

### 3. Satzungsmäßige Ausgaben

Die Ausgaben des SSB umfassen zwei Bereiche:

- a) Verwaltung des SSB (Büroaufwand, Telefon, Porto etc.)
- b) Förderung des Sports im Sinne der Satzung (Unterstützung der Vereine, keine eigenständigen sportlichen Aktivitäten, die originär durch die Vereine umgesetzt werden)

### 4. Förderung des Sports im Sinne des Nr. 3b)

- a) Durchführung der jährlichen Sportlerehrung
- b) Einzelzuschüsse an die Vereine

### 5. Regelung zu den Einzelzuschüssen nach Nr. 4b)

- a) Durch Einzelzuschüsse sollen Maßnahmen der Vereine zur Förderung von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke unterstützt werden, die außerhalb des regelmäßigen Trainings- und Sportbetriebs liegen. Der Zuschuss ist bis zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu beantragen. Der Antrag umfasst eine kurze Beschreibung der einzelnen Maßnahme sowie die geschätzte Anzahl der jugendlichen Teilnehmer. Nach Durchführung der Maßnahme stellt der Verein dem SSB Belege zur Verfügung, aus denen die Durchführung der Maßnahme sowie die Anzahl der jugendlichen Teilnehmer hervorgeht (Verwendungsnachweis). Der SSB unterstützt eine Maßnahme des Vereins mit bis zu 50 € pro teilnehmendem Jugendlichen lt. a) und maximal 500 € pro Verein/Jahr.
- b) Das Förderungsbudget orientiert sich an den Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie den zur Verfügung stehenden Rücklagen und wird auf der SSB-Mitgliederversammlung beschlossen. Der maximale Betrag setzt sich zusammen aus der Differenz der geplanten Einnahmen und Ausgaben eines Jahres zusätzlich eines Viertels der freien Rücklagen (freie Kapitalanlage des SSB).

